OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351269/2/BZ

Datum:
Linz, 28. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des K M, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. September 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. September 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 2. August 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wird von der belangten Behörde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf den Deutschkurs Alpha zwei Mal abgebrochen habe und er daher keinerlei Bereitschaft zur Absolvierung von laufenden zielführenden Deutschkurs-Integrationsmaßnahmen zeige. Die Behörde gehe daher davon aus, dass er beharrlich die Aufnahme einer ihm zumutbaren Qualifizierungsmaßnahme zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigere. Weiters gehe die Behörde davon aus, dass beim Bf keine Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft gegeben sei, da er keine entsprechenden Bewerbungsnachweise vorgelegt habe und im Zeitraum vom 2. Juni 2022 bis 19. Juli 2022 ohne dies der Behörde bekannt gegeben zu haben im Ausland aufhältig gewesen sei. Das gesamte Verhalten des Bf, Kursabbruch, keinerlei Bemühungen bei der Arbeitsplatzsuche sowie der nicht gemeldete Auslandsaufenthalt, würde auf eine beharrliche Verweigerung im Sinne des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG schließen lassen. Somit seien die sachlichen Voraussetzungen für einen Sozialhilfebezug beim Bf nicht gegeben und sei sein Antrag abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen wurde vom Bf fristgerecht die Beschwerde vom 3. Oktober 2022 eingebracht und begründend im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bf zwar einen Alphakurs abgebrochen, er jedoch einen zweiten Alphakurs von März bis Mai 2022 absolviert habe. Derzeit besuche er seit März bis Oktober einen weiteren Kurs. Die Feststellung der Behörde, dass der Bf zwei Mal den Deutschkurs Alpha abgebrochen hätte sei unrichtig. Der Bf sei bemüht Deutsch zu lernen, es falle ihm jedoch schwer und er müsse erst lernen Deutsch zu lesen. Weiters sei es unrichtig, dass der Bf nicht zum Einsatz seiner Arbeitskraft bereit sei. Er habe auch Bewerbungsnachweise vorgelegt. Es sei ihm jedoch nicht möglich schriftliche Bewerbungen zu verfassen weder habe er die Fähigkeiten im Umgang mit EDV und Internet um sich ins E-AMS-Portal einzuloggen um dort eine sinnvolle Suche nach offenen Stellen durchzuführen, noch sei er in der Lage, Zeitungsinserate zu lesen und so weit zu verstehen, dass er darauf reagieren könne. Auch das Schreiben von Bewerbungen und Lebenslauf auf Deutsch übersteige noch seine Fähigkeiten. Die von der Behörde verlangte Vorlage von 10 schriftlichen Bewerbungen sei ihm als Alphakurs-Absolvent daher schlicht nicht möglich und daher nicht zumutbar. Da er

aber Arbeit suche habe er bei Unternehmen vorgesprochen und sich mündlich beworben. Als Nachweis für die Behörde habe er sich dies mittels Stempel bestätigen lassen. Er habe somit gezeigt, dass er zum Einsatz seiner Arbeitskraft bereit sei. Richtig sei, dass der Bf für mehrere Wochen im Ausland gewesen sei. Dies sei nötig gewesen um seine Familie im Irak zu unterstützen. Sein Sohn habe gesundheitliche Probleme gehabt, die sich dann nach einigen Untersuchungen und feiertagsbedingten Wartezeiten glücklicherweise als nicht so ernst wie zu Beginn herausgestellt haben; schlussendlich musste sich sein Sohn einer Operation (Nasenbruch, Nasenscheidenwandbegradigung) unterziehen. Er habe dem AMS davor gemeldet, dass er sich im Ausland aufhalten werde und sei davon ausgegangen, dass das AMS diese Information automatisch an die Behörde weiterleiten würde, da er schon davor einen Informationsaustausch zwischen den beiden Stellen wahrgenommen habe. Sein Auslandsaufenthalt sei zeitlich vor der Stellung des Antrags gelegen, der mit dem angefochtenen Bescheid abgewiesen worden sei.

Der Bf hat daher die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt, dass ihm die beantragte Leistung der Sozialhilfe zuerkannt werde, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung. Weiters wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 2. August 2022 einen Antrag auf Gewährung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für sich gestellt, da die zuvor zuerkannte Leistung bis 31. Juli 2022 befristet war. Er ist beim AMS arbeitssuchend gemeldet. Der Bf hatte am 31. August 2021 eine Startpaket-Kursvoreinstufung mit dem Ergebnis Alpha. Vom 14. Oktober 2021 bis 27. Jänner 2022 hat er einen Deutschkurs Zielniveau Alpha besucht, wobei er von 148 mög-

lichen Unterrichtseinheiten bei 76 anwesend und bei 72 Unterrichtseinheiten unentschuldigt abwesend gewesen ist. Die Sprachmaßnahmen wurden daher negativ abgeschlossen und mit einem Abbruch vermerkt. Am 23. November 2021 hat er die Integrationserklärung unterzeichnet. Am 13. Dezember 2021 hatte er eine Integrations- und Orientierungsberatung. Den Wertekurs 24 vom 12. Jänner bis 14. Jänner 2022 hat der Bf abgebrochen. Am 26. Jänner 2022 hatte er eine Startpaketkurs-Abschlusseinstufung mit dem Ergebnis Alpha. Beim Deutschkurs Zielniveau Alpha vom 7. März bis 19. Mai 2022 hat er von 160 möglichen Unterrichtseinheiten 126 besucht, bei 9 Einheiten war er entschuldigt und bei 25 Einheiten unentschuldigt abwesend. Die Sprachmaßnahmen wurden daher negativ abgeschlossen und wiederum mit einem Abbruch vermerkt. Vom 6. April bis 8. April 2022 hat der Bf wiederum einen Wertekurs besucht. Am 17. Mai 2022 hatte er wieder eine Startpaketkurs-Abschlusseinstufung mit dem Ergebnis Alpha. Seit 8. August 2022 besucht der Bf wieder einen Deutschkurs Zielniveau Alpha.

Aufgrund der Aufforderung der belangten Behörde, dass er 10 schriftliche Bewerbungen auf nachweislich offene Arbeitsstellen vorzulegen habe, hat der Bf eine Liste mit 10 lesbaren Firmenstempeln samt Unterschrift vorgelegt. Neben vier Stempeln ist „ich brauche keinen Mitarbeiter“ vermerkt. Beim vierten Stempel samt Unterschrift ist als Datum 16. August 2022 und neben den Stempel Nr. 8, 9 und 10 jeweils 17. August 2022 angemerkt. Diese Liste wurde am 17. August 2022 der belangten Behörde vorgelegt.

Vom 2. Juni 2022 bis 19. Juli 2022 befand sich der Bf im Ausland. Diesen Umstand hat er der belangten Behörde nicht bekannt gegeben. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 6. September 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Bf vom 2. August 2022 abgewiesen.

I.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt. Die besuchten Kurse sowie die entschuldigten und unentschuldigten Abwesenheiten ergeben sich unzweifelhaft aus der Liste des österreichischen Integrationsfonds bzw. aus der Darstellung vom 12. September des Integrationsfonds. Dies widerspricht auch nicht der gleichzeitig mit der Beschwerde übermittelten Kursbesuchsbestätigung vom 16. September 2022. Vielmehr ist auch der vom Bf selbst übermittelten Kursbesuchsbestätigung eine Anwesenheit des Bf in 126 Unterrichtseinheiten sowie eine entschuldigte Abwesenheit in 9 Unterrichtseinheiten und eine unentschuldigte Abwesenheit in 25 Unterrichtseinheiten eindeutig zu entnehmen. Aus der Stellungnahme des österreichischen Integrationsfonds vom 12. September 2022 ergibt sich nachvollziehbar, dass beide Deutschkurse Alpha aufgrund der Abwesenheiten des Bf als abgebrochen gewertet wurden. Dies ist auch insofern nachvollziehbar, als der Bf nunmehr wieder einen Deutschkurs Alpha besucht. Ein solcher Besuch wäre nicht notwendig wenn der Bf den zweiten Deutschkurs Alpha vom 7. März bis 19. Mai

2022 positiv abgeschlossen hätte. Die Fehlstunden, insbesondere die unentschuldigten ergeben sich zudem für den zweiten Deutschkurs Alpha auch aus der vom Bf selbst vorgelegten Kursbesuchsbestätigung.

Aus der vorgelegten Liste mit 10 Firmenstempeln ist ersichtlich, dass diese innerhalb weniger Tage und ohne großen Aufwand eingeholt wurden, da es sich bei den Unternehmen großteils um (geografisch nahe beieinander liegende) Lebensmittelhändler bzw. Supermärkte und Friseure handelt, die von vornherein nicht auf Mitarbeitersuche gewesen sind.

Die Feststellung, dass der Bf vom 2. Juni bis 19. Juli 2022 im Ausland, konkret im Irak war, ist unstrittig. Ebenso ist unstrittig, dass die Auslandsreise vor Antritt nicht der belangten Behörde bekannt gegeben wurde. Der Umstand, dass der Bf seine Abwesenheit dem AMS bekanntgegeben hatte ist verfahrensgegenständlich nicht relevant.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf

Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. (Anm: LGBl. Nr, 6/2020)
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

Die § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 41/2019, lautet:

„§ 16c
Mitwirkungspflichten

(1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des

Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Abweisung seines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Insofern ist zu prüfen, ob der Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 und des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für Leistungen der Sozialhilfe. Neben der Voraussetzung des Bestehens einer sozialen Notlage ist weitere Voraussetzung, dass eine Person bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. In Abs. 4 wird als solche Bemühungspflicht ausdrücklich die Bereitschaft zur Integration, insbesondere zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb angeführt. In den *Erläuternden Bemerkungen* zum Oö. SOHAG (Beilage 1297/2020, XXVIII. GP, Oö. Landtag) wird diesbezüglich Folgendes dargelegt:

„Wie bereits ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-15, G 171/2019-24 festgehalten, dass es dem Gesetzgeber frei steht, Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zu knüpfen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und Maßnahmen zur Steigerung der Vermittelbarkeit zu ergreifen; der Gesetzgeber kann insbesondere auch eine Bemühungspflicht zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse oder zum Erwerb anderer zumutbarer Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner festgehalten, dass der Grundsatzgesetzgeber eine unsachliche Regelung getroffen hat, weil keine Gründe ersichtlich sind, warum ausschließlich bei Deutsch- und Englischkenntnissen auf hohem Niveau (Deutsch: B1, Englisch: C1) eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll, zumal es offenkundig ist, dass für viele Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weder Deutsch auf B1-Niveau noch Englisch auf C1-Niveau erforderlich ist. Zudem verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, dass es der Grundsatzgesetzgeber außer Acht gelassen hat, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm.) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können. Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz setzen Leistungen der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist insbesondere dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. Das Land Oberösterreich bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind. Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dabei handelt es sich in aller Regel um Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass hier auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4 2. Satz Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts besonders Bedacht zu nehmen ist. Als Maßstab für die für die Integration erforderlichen

Sprachkenntnisse können die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden. Bezugnehmend auf die oben zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sieht der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Bemühungspflicht zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichend für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind, ist einerseits zu prüfen, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind, und andererseits, welches Niveau einer bestimmten Sprache dazu erreicht werden muss.
Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Personen, die der Bemühungspflicht zum Erwerb der Sprachkenntnisse nicht nachkommen, Maßnahmen im Rahmen des Sanktionssystems (§ 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz) vorzunehmen sind."

Aus diesen Erläuterungen geht hervor, dass der Gesetzgeber Sprachkenntnisse als wesentliches Element der Integration sieht und großen Wert auf die Erlangung ausreichender Kenntnisse legt, die zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlich sind. Demgemäß wurde vom Gesetzgeber auch die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft geknüpft, die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erlangen und wurde eine entsprechende Bemühungspflicht vorgesehen.

In § 19 Oö. SOHAG hat der Gesetzgeber für den Fall der Verletzung der Bemühungspflichten durch mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt festgelegt, dass dies entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht. Insbesondere sind in § 19 leg. cit. auch Sanktionen bei fehlender Bereitschaft zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vorgesehen. Die fehlende Bereitschaft ist auch anzunehmen, wenn die hilfebedürftige Person keine Bemühungen zum Erwerb entsprechender Sprachkenntnisse zeigt.

Nach § 19 Abs. 4 leg. cit. kann die beharrliche Verweigerung der Aufnahme eines zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses aber auch der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Leistung nach sich ziehen.

Von einer Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt bei ausreichenden Sprachkenntnissen ist wohl ohne weitere Begründung auszugehen.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass dem Bf zumindest seit August 2021 die Möglichkeit gegeben wurde Sprachkenntnisse zu erwerben. Diese Möglichkeiten wurden vom Bf jedoch nicht zielstrebig genutzt, so war der Bf beim ersten Deutschkurs von 148 möglichen Unterrichtseinheiten lediglich bei 76 anwesend und ist 72 Unterrichtseinheiten unentschuldigt ferngeblieben. Auch beim zweiten Deutschkurs war der Bf von 160 möglichen Unterrichtseinheiten nur bei 126 an-

wesend und ist bei 25 Unterrichtseinheiten unentschuldigt ferngeblieben. Auch wenn sich im zweiten Deutschkurs Alpha die unentschuldigten Fehlstunden zum ersten Deutschkurs Alpha verringert haben, liegen immer noch 9 unentschuldigte Fehlstunden vor. Ein negativer Abschluss, der insbesondere auf (unentschuldigte) Fehlstunden zurückzuführen ist, zeigt schon, dass der Bf nicht bemüht ist, Sprachkenntnisse zu sammeln, die ihn für den Arbeitsmarkt qualifizieren. Ein zweimaliger negativer Abschluss durch unentschuldigte Fehlstunden lässt jedenfalls die Annahme gerechtfertigt erscheinen, dass der Bf beharrlich die Teilnahme an Maßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

Zudem bringt der Bf in der Beschwerde selbst vor, dass es ihm schwer fällt Deutsch zu lernen und er erst lernen muss Deutsch zu lesen. In Anbetracht dessen sind die unentschuldigten sowie auch die entschuldigten Fehlstunden des Bf bei den Deutschkursen nicht nachvollziehbar. Auch befindet er sich in einem Alter, in dem er grundsätzlich noch jahr(zehnt)elang einer Erwerbstätigkeit nachzugehen hat und somit das Erlernen der Sprache von beträchtlicher Bedeutung ist. Aufgrund der dargestellten Umstände ist bei einem durchschnittlichen Bemühen jedenfalls eine sprachliche Weiterentwicklung zu erwarten. Von Aussichtslosigkeit oder Unmöglichkeit ist unter diesen Voraussetzungen nicht auszugehen.

Hinzu kommt, dass der Bf anstelle der (schriftlichen) Bewerbungen lediglich eine Liste mit Firmenstempeln vorgelegt hat. Auch damit zeigt er wenig Bemühen, da die Liste Stempel von Lebensmittelmärkten, Friseuren etc. enthält, die zum Teil von vornherein keine Mitarbeiter gesucht haben. Auch ergibt sich aus dieser Liste, dass die Firmenstempel innerhalb weniger Tage eingeholt wurden, da beim 4. Stempel das Datum 16.8.2022 und bei den Stempel Nr. 8, 9 und 10 das Datum 17.8.2022 beigefügt wurde. Daraus ist ersichtlich, dass jedenfalls bei sieben Firmen innerhalb von zwei Tagen angefragt wurde. Wenn in der Beschwerde vorgebracht wird, dass es ihm nicht möglich ist schriftliche Bewerbungen zu verfassen, so ist darauf hinzuweisen, dass es Anlaufstellen gibt, die dabei behilflich sind.

Insgesamt ist im Hinblick auf das Verhalten des Bf festzustellen, dass er offenbar nicht gewillt ist, der ihn treffenden Bemühungspflicht zur Überwindung seiner Notlage nachzukommen. Demnach kann die von der belangten Behörde vorgenommene Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nicht als gesetzwidrig erkannt werden. Aus den oben angeführten erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG geht unter anderem eindeutig hervor, dass eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung auch dann erfolgen kann, wenn jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Abschließend wird nochmals betont, dass bessere Deutschkenntnisse unabdingbare Voraussetzung für die berufliche und soziale Integration des Bf in Österreich

sind und sich der Bf bei der Unterzeichnung der Integrationserklärung zur Absolvierung einer B1 Integrationsprüfung verpflichtet hat und ist eine sprachliche Weiterentwicklung insgesamt auch zumutbar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner